

Inge Herkenrath
In der Hardt 23
56746 Kempenich, den 2.5.2023
Tel. 02655 / 942880
E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com
www.eifeluebersetzungen.com

Strafanzeige

gegen

Herrn Rechtsanwalt Christian Huhn, c/o Anwaltskanzlei Busse und Miessen,
Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen

**fortwährender Verwalterung des Landgerichts Koblenz seit 2015 bis heute bzw.
bis zum Tage X** in den Verfahren

8 O 250/15, 8 OH 2/19, 8 O 23/19 und 8 O 220/21

zum **Nachteil von Karl und Inge Herkenrath**, In der Hardt 23, 56746 Kempenich
und sogar zum **Nachteil seines eigenen Mandanten, Herrn Horst Berndt**, Otto-
Hahn-Straße 6, 53501 Grafschaft bis Mitte 2022, seither Adresse:
Katharinastraße 7, 53501 Grafschaft

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Dr. Küch (8 OH 2/19 und 8 O 220/21,
sehr geehrte Frau Richterin Petry (8 O 23/19),
sehr geehrter Herr Richter Volckmann (8 O 250/15),
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Müller,
sehr geehrter Herr Staatsanwalt Weidler (2010 Js 3039/22, Strafanzeige gegen
Herrn Sachverständigen Dipl.-Ing. Nürnberg),
sehr geehrte Damen und Herren gem. dem untenstehenden Verteiler,

ich möchte Sie darüber informieren, dass ich am 30.4.2023 eine sehr
umfangreiche **Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Christian Huhn** von der
Kanzlei Busse & Miessen bei der Staatsanwaltschaft Bonn in den Briefkasten
geworfen habe und heute auch nochmals diese per E-Mail an die
Staatsanwaltschaft Bonn schicke, weil sich in der Strafanzeige eine Unmenge
von Links befinden, die m.E. zahlreiche Hinweise auf das **UNERHÖRT**
sei **UNKORREKTE VERHALTEN** des Herrn Huhn beweisen, der sich seit 2015 lustig

die Taschen vollmacht, das Gericht zermalmt dreist und frech angelogen hat und somit auch den Rechtsstaat verhöhnt.

Unter dem nachstehenden Link kann man diese Strafanzeige herunterladen:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Strafanzeige-gegen-Herrn-RA-Huhn-vom-30.4.2023-letzte-Fassung.pdf>

Für die Damen und Herren aus dem Verteiler,

falls Sie denken, ja, was geht mich das an, so erlaube ich mir einmal folgenden Hinweis:

Wenn die Pläne unserer derzeitigen Regierung tatsächlich in die Tat umgesetzt werden sollten, dann kann so etwas, wie das bei uns passiert, jeden von Ihnen treffen.

Sie beauftragen guten Glaubens einen Handwerker, der heutzutage exorbitant hohe Stundensätze hat. Sie zahlen hohe Beträge an den; wenn die Arbeiten korrekt ausgeführt werden, dann haben Sie Glück gehabt und die Sache ist erledigt.

Wenn Sie aber das Pech haben und auf einen absoluten Stümper hereinzufallen wie wir, dann war das, was Sie mit dem Handwerker erlebt haben, absolut nichts gegen das, was Ihnen danach bevorsteht.

Bei uns ist es so, dass Herr Berndt bei uns eine Wärmepumpe eingebaut hat, worüber es allein schon mal Stundenzettel von 321 Stunden !! gibt (der Hersteller der Wärmepumpe ging von 2 bis 3 Tagen !!!) aus.

Da hier alles von Anfang an vollkommen ohne Planung erfolgte und auch noch verkehrt eingebaut wurde, „stümperte“ die Firma Berndt bei uns in einem Zeitraum von **1,5 Jahren rd. 800 Stunden vollkommen sinnfrei** hier herum, fuhr dafür **rd. 12.000 km durch die Landschaft**, bis wir Herrn Berndt am 9.5.2015 rausgeworfen haben.

Dann betrat Herr Rechtsanwalt Huhn „die Bühne“, der in dem superdummen Herrn Berndt wahrscheinlich einen 6-er im Lotto plus Superzahl plus Jackpot sah und nun „schlagen“ wir uns seit rd. 8 Jahren vor dem Landgericht Koblenz mit insgesamt 4 Verfahren, siehe oben, herum.

Falls Sie die „landläufige“ Meinung haben, wenn man vor Gericht geht, dann dauert das ewig, dann sollten Sie sich unbedingt meinen Link anschauen und dann werden Sie feststellen, die langen Verfahrensdauern haben absolut nichts

mit den Gerichten zu tun, sondern ausschließlich mit „**Winkeladvokaten**“ wie **Herrn Huhn, die aus der Dummheit ihres eigenen Mandanten eine Menge Kohle machen**. Das hat bei mir nicht zu der Erstattung der Strafanzeige geführt, sondern bei uns sind durch diese **Machenschaften eines geldgierigen Anwaltes eine Menge Folgeschäden entstanden, die 2015 entweder noch hätten korrigiert werden können oder gar nicht erst entstanden wären**.

Bei uns gibt es noch einen Supergau in Gestalt eines Sachverständigen namens Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg, ebenfalls aus Bonn, gegen den ich im vergangenen Jahr eine Strafanzeige erstattet habe und gegen den die Staatsanwaltschaft Koblenz seit Mai 2022 wegen Betruges ermittelt. Hier habe ich eine 83-seitige Konkretisierung meiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft geschickt, siehe nachstehenden Link:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Konkretisierung-meiner-Vorwuerfe-an-die-StA-Koblenz-vom-15.7.2022.pdf>

Hierzu muss man noch wissen: Herr Nürnberg erklärte sich nach einigen Jahren Untätigkeit bzw. unvollständig oder falsch erstellter Gutachten auf einmal selbst als „**BEFANGEN**“.

Mittlerweile habe ich über 100 Filme über diese Betrüger-Komödie ins Internet gestellt und der ganze erbärmliche Vorgang steht seit 2015 kontinuierlich auf meiner Homepage. Wenn ich meine eigenen Texte lese, denke ich manchmal, ich lese einen Comic, aber das sind Tatsachen, die lückenlos hier bewiesen werden können. Zum Glück konnte ich das die ganze Zeit noch mit einigem Humor betrachten, weil wir glücklicherweise niemals auf die Wärmepumpe angewiesen waren, sondern zwei intakte Heizölkessel hatten.

Die Filme können Sie sich bei Interesse anschauen; hierzu gibt es ein Inhaltsverzeichnis, das immer wieder aktualisiert wird. Siehe nachstehender Link:

<https://eifeluebersetzungen.com/youtube-inhaltsverzeichnis.php>

Wenn Sie auf dieser Seite nach links schauen, dann sehen Sie dort einen Counter, der jeden Tag weiterzählt. Heute, am 2.5.2023, sind es genau 3.437 Tage, an denen wir uns schon mit Herrn Berndt beschäftigen. Sie sehen darn: Das ist nur etwas für Leute mit sehr starken Nerven, die gerne schreiben, sich für Jura und Technik interessieren und die unermüdlich um ihr Recht kämpfen.

Bei Interesse finden Sie hier auch noch die Kopie meines offenen Briefes an Herrn Minister Robert Habeck vom 11.4.2023:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schreiben-an-Minister-Habeck-vom-11.4.2023.pdf>

Noch ein Tipp an alle, die in der Zukunft einen Handwerker beauftragen:
Schließen Sie unbedingt vorher eine Rechtsschutzversicherung ab, damit Sie die ganzen Jahre mit solchen „Spaßvögeln“ überhaupt finanziell durchstehen können.

In der Hoffnung, dass Ihnen solche „Spaßvögel“ nicht begegnen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Inge Herkenrath

rl.opf@aktivsenioren.de; rl.ufr@aktivsenioren.de; Robert.Woelker@live.de; rosihanesch@gmx.de;
rudolf.junginger@t-online.de; rudolf.scholze@aktivsenioren.de; ruediger.westphal@aktivsenioren.de;
schenk@bonn.ihk.de; sefaleipzig@web.de; senioren-henningsdorf@web.de; Seniorenverband-SHA@t-online.de;
senvb-bb-sifi@t-online.de; service@rss-rechtsschutzservice.de; stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de;
stadtverwaltung@remagen.de; StA Koblenz (Postfach) <stako@genstako.jm.rlp.de>; vdi@vdi.de;
verkauf@brogssitter.de; verlag@ga.de; verwaltung@schuld-ahr.de; vgadenau@adenau.de;
vorstand@seniorenverein-pck.de; vzh@verbraucherzentrale-hessen.de; vzs@vzs.de; vza@vza.de; vz-saar@vz-
saar.de; w.c.haller@web.de; wein@weinmanufaktur-walporzheim.de; weingut.adolfschreiner@t-online.de;
weingut@foersterhof.de; weingut@heiner.de; weingut@meyer-naekel.de; weingut-moenchberger-hof@t-
online.de; weingut-riske@t-online.de; weinhaus-schaefer@web.de; zuschauerservice@sat1.de;
redaktion@focus.de; redaktion@augsbuergen-allgemeine.de
Betreff: [EXTERN] Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Huhn von der Kanzlei Busse und Miessen in Bonn wegen
fortwährender Verurteilung des Landgerichts Koblenz

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 2.5.2023

l. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com <mailto:IngeHerkenrath@aol.com> www.eifeluebersetzungen.com
<<http://www.eifeluebersetzungen.com/>>

Strafanzeige

gegen

Herrn Rechtsanwalt Christian Huhn, c/o Anwaltskanzlei Busse und Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen

fortwährender Verurteilung des Landgerichts Koblenz seit 2015 bis heute bzw. bis zum Tage X in den Verfahren

8 O 250/15, 8 OH 2/19, 8 O 23/19 und 8 O 220/21

zum Nachteil von Karl und Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich und sogar zum Nachteil seines
eigenen Mandanten, Herrn Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Grafschaft bis Mitte 2022, seither Adresse:
Katharinastraße 7, 53501 Grafschaft

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Dr. Eich (8 OH 2/19 und 8 O 220/21, sehr geehrte Frau Richterin Petry (8 O
23/19), sehr geehrter Herr Richter Volckmann (8 O 250/15), sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Müller, sehr geehrter
Herr Staatsanwalt Weidler (2010 Js 3039/22, Strafanzeige gegen Herrn Sachverständigen Dipl.-Ing. Nürnberg),

sehr geehrte Damen und Herren gem. dem untenstehenden Verteiler,

ich möchte Sie darüber informieren, dass ich am 30.4.2023 eine sehr umfangreiche Strafanzeige gegen Herrn
Rechtsanwalt Christian Huhn von der Kanzlei Busse & Miessen bei der Staatsanwaltschaft Bonn in den Briefkasten
geworfen habe und heute auch nochmals diese per E-Mail an die Staatsanwaltschaft Bonn schicke, weil sich in der

Strafanzeige eine Unmenge von Links befinden, die m.E. zahlreiche Hinweise auf das UNERHÖRT UNKORREKTE VERHALTEN des Herrn Huhn beweisen, der sich seit 2015 lustig die Taschen vollmacht, das Gericht zügellos dreist und frech angelogen hat und somit auch den Rechtsstaat verhöhnt.

Unter dem nachstehenden Link kann man diese Strafanzeige herunterladen:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Strafanzeige-gegen-Herrn-RA-Huhn-vom-30.4.2023-letzte-Fassung.pdf>

Für die Damen und Herren aus dem Verteiler,

falls Sie denken, ja, was geht mich das an, so erlaube ich mir einmal folgenden Hinweis:

Wenn die Pläne unserer derzeitigen Regierung tatsächlich in die Tat umgesetzt werden sollten, dann kann so etwas, wie das bei uns passiert, jeden von Ihnen treffen.

Sie beauftragen guten Glaubens einen Handwerker, der heutzutage exorbitant hohe Stundensätze hat. Sie zahlen hohe Beträge an den; wenn die Arbeiten korrekt ausgeführt werden, dann haben Sie Glück gehabt und die Sache ist erledigt.

Wenn Sie aber das Pech haben und auf einen absoluten Stümper hereinzufallen wie wir, dann war das, was Sie mit dem Handwerker erlebt haben, absolut nichts gegen das, was Ihnen danach bevorsteht.

Bei uns ist es so, dass Herr Berndt bei uns eine Wärmepumpe eingebaut hat, worüber es allein schon mal Stundenzettel von 321 Stunden !! gibt (der Hersteller der Wärmepumpe ging von 2 bis 3 Tagen !!!) aus.

Da hier alles von Anfang an vollkommen ohne Planung erfolgte und auch noch verkehrt eingebaut wurde, „stümperte“ die Firma Berndt bei uns in einem Zeitraum von 1,5 Jahren rd. 800 Stunden vollkommen sinnfrei hier herum, fuhr dafür rd. 12.000 km durch die Landschaft, bis wir Herrn Berndt am 9.5.2015 rausgeworfen haben.

Dann betrat Herr Rechtsanwalt Huhn „die Bühne“, der in dem superdummen Herrn Berndt wahrscheinlich einen 6-er im Lotto plus Superzahl plus Jackpot sah und nun „schlagen“ wir uns seit rd. 8 Jahren vor dem Landgericht Koblenz mit insgesamt 4 Verfahren, siehe oben, herum.

Falls Sie die „landläufige“ Meinung haben, wenn man vor Gericht geht, dann dauert das ewig, dann sollten Sie sich unbedingt meinen Link anschauen und dann werden Sie feststellen, die langen Verfahrensdauern haben absolut nichts mit den Gerichten zu tun, sondern ausschließlich mit „Winkeladvokaten“ wie Herrn Huhn, die aus der Dummheit ihres eigenen Mandanten eine Menge Kohle machen. Das hat bei mir nicht zu der Erstattung der Strafanzeige geführt, sondern bei uns sind durch diese Machenschaften eines geldgierigen Anwaltes eine Menge Folgeschäden entstanden, die 2015 entweder noch hätten korrigiert werden können oder gar nicht erst entstanden wären.

Bei uns gibt es noch einen Supergau in Gestalt eines Sachverständigen namens Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg, ebenfalls aus Bonn, gegen den ich im vergangenen Jahr eine Strafanzeige erstattet habe und gegen den die Staatsanwaltschaft Koblenz seit Mai 2022 wegen Betruges ermittelt. Hier habe ich eine 83-seitige Konkretisierung meiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft geschickt, siehe nachstehenden Link:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Konkretisierung-meiner-Vorwuerfe-an-die-StA-Koblenz-vom-15.7.2022.pdf>

Hierzu muss man noch wissen: Herr Nürnberg erklärte sich nach einigen Jahren Untätigkeit bzw. unvollständig oder falsch erstellter Gutachten auf einmal selbst als „BEFANGEN“.

Mittlerweile habe ich über 100 Filme über diese Betrüger-Komödie ins Internet gestellt und der ganze erbärmliche Vorgang steht seit 2015 kontinuierlich auf meiner Homepage. Wenn ich meine eigenen Texte lese, denke ich manchmal, ich lese einen Comic, aber das sind Tatsachen, die lückenlos hier bewiesen werden können. Zum Glück konnte ich das die ganze Zeit noch mit einigem Humor betrachten, weil wir glücklicherweise niemals auf die Wärmepumpe angewiesen waren, sondern zwei intakte Heizölkessel hatten.

Die Filme können Sie sich bei Interesse anschauen; hierzu gibt es ein Inhaltsverzeichnis, das immer wieder aktualisiert wird. Siehe nachstehender Link:

<https://eifeluebersetzungen.com/youtube-inhaltsverzeichnis.php>

Wenn Sie auf dieser Seite nach links schauen, dann sehen Sie dort einen Counter, der jeden Tag weiterzählt. Heute, am 2.5.2023, sind es genau 3.437 Tage, an denen wir uns schon mit Herrn Berndt beschäftigen. Sie sehen darn: Das ist nur etwas für Leute mit sehr starken Nerven, die gerne schreiben, sich für Jura und Technik interessieren und die unermüdlich um ihr Recht kämpfen.

Bei Interesse finden Sie hier auch noch die Kopie meines offenen Briefes an Herrn Minister Robert Habeck vom 11.4.2023:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schreiben-an-Minister-Habeck-vom-11.4.2023.pdf>

Noch ein Tipp an alle, die in der Zukunft einen Handwerker beauftragen: Schließen Sie unbedingt vorher eine Rechtsschutzversicherung ab, damit Sie die ganzen Jahre mit solchen „Spaßvögeln“ überhaupt finanziell durchstehen können.

In der Hoffnung, dass Ihnen solche „Spaßvögel“ nicht begegnen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Inge Herkenrath

üßen

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Koblenz

Koblenz, 09.02.2022

8 O 220/21

Verfügung

In Sachen

Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 18.03.2022	10:00 Uhr	Saal 121, 1. Etage, Gerichtsgebäude

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger zu 1 Karl Herkenrath
Klägerin zu 2 Inge Herkenrath
Beklagter Horst Berndt

- 2.2. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündli-

che Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Die Kammer sieht sich angesichts des unterbreiteten Sach- und Streitstandes und vorbehaltlich der noch ausstehenden Kammerberatung zu einer weiteren **Hinweiserteilung wie folgt veranlasst:**

Die Klage könnte in Teilen (auch weiterhin) schon aus formalen Gründen unschlüssig sein.

Die Kläger machen nach Maßgabe des Inhalts der Replik Ansprüche aus einem Werkvertrag geltend, von dem sie, wie es im Verfahren LG Koblenz - 8 O 250/15 - in Teilen rechtskräftig ausgeurteilt wurde, wirksam zurücktraten. Die Ausurteilung einer Rückbauverpflichtung des Beklagten (in natura) wurde damals nicht beantragt und dürfte auch (bis auf die Feststellung des Annahmeverzugs) nicht tenoriert sein, so dass die aktuelle Klage zulässig sein dürfte. Anträge und Tenor lesen sich allerdings so, als ob die Kläger sich zu Ausbau und Rückbau der Anlage (Zug um Zug gegen Zahlung) als verpflichtet ansahen, obschon sie (wohl) nur verpflichtet gewesen wären, diese vom Beklagten geschuldeten Maßnahmen zu dulden (?); für den vorliegenden Rechtsstreit dürfte es darauf (wohl) nicht weiter ankommen.

Jedenfalls wurde der Vertrag durch den Rücktritt mit ex-nunc-Wirkung in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Das Vertragsverhältnis bestand danach in umgewandelter Form mit der sich aus §§ 346, 347 BGB ergebenden Grundregel fort, dass noch ausstehende Leistungen nicht mehr erbracht, bereits bewirkte Leistungen zurückgewährt und Nutzungen herausgegeben werden müssen.

(Nach-)Erfüllungsansprüche dürften in dieser Situation nicht weiter bestehen. Ansprüche aus §§ 346, 347 BGB dürften auf Rückgewähr der empfangenen Leistung in natura gerichtet sein. Eine „Reparaturpflicht“ des Beklagten dürfte über die Rückgewähr als solche hinaus nach wirksam erklärtem Rücktritt nicht bestehen.

Nach allgemeiner Auffassung überleben sämtliche Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, die in der Zeit vor dem Rücktritt verwirkt worden sind, die spätere Rücktrittserklärung. Als Folge dieser Auffassung dürften insbesondere Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB (Mangefolgeschäden u. Nebenpflichtverletzungen) gegebenenfalls - und vorbehaltlich ihrer Begründetheit im Übrigen - weiterhin in Betracht kommen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum Termin**. Auf die Möglichkeit einer Zurückweisung verspäteten Vorbringens (vgl. § 296 ZPO) wird hingewiesen. Als Folge einer Zurückweisung kann die betroffene Partei ihrer Rechte endgültig verlustig gehen.

Beglaubigt:

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

Abschrift

Az.: 8 O 220/21



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Koblenz, 8. Zivilkammer, am Freitag, 09.12.2022 in Koblenz

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Küch
als Vorsitzender

Richterin Ziehms

Richter am Landgericht Brand

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Herkenrath, Karl u.a.
RAe Kaspar, Müller, Nickel, Kraye
wegen Forderung

././. Berndt, Horst
RAe Busse & Miessen

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Beide Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt Müller

2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwalt Huhn

Es wird eine Güteverhandlung durchgeführt.

Klägervertreter erklärt:

Es ist nicht ganz richtig, dass die von der Beklagten erstellt Heizungsanlage von uns komplett demontiert worden wäre. Sie ist im Wesentlichen noch vorhanden, dies schließt den Kessel mit ein. Natürlich wurden einzelne Sachen von uns zurückgebaut. Es ist weiter richtig, dass wir zwischenzeitlich eine neue Heizungsanlage errichtet haben, die Kosten dafür sind auch Gegenstand dieses Rechtsstreits. Ich kann schließlich bestätigen, dass auf das Urteil der Kammer aus dem Jahr 2015 der Werklohn zurückgezahlt worden ist, die Anlage wurde jedoch nicht durch den Beklagten abgebaut, auch weil die Klägerseite das nicht wollte.

Die Klägerin erklärt:

Ich stelle nochmals klar, dass der defekte Kessel nicht zu der vom Beklagten errichteten Anlage gehörte. Der war schon vorher da. Es ist richtig, dass wir behaupten, dass der Beklagte den Kessel zerstört hätte.

Klägervertreter erklärt:

Unserer Auffassung nach ist der gesamte, jetzt hier streitgegenständliche Themenkomplex, der zu einer Beschädigung des Fußbodens bzw. der Verfliesung führte, überhaupt nicht Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens 8 OH 2/19 gewesen.

Die Kammer lässt vorläufig und ohne Beratung erkennen, dass in diesem Falle möglicherweise in vollständiger Hinsicht Verjährung eingetreten sein könnte, weil das selbständige Beweisverfahren dann nicht verjährungsunterbrechend gewesen wäre.

Klägervertreter erklärt:

Ich möchte klarstellen, dass unserer Meinung nach jedenfalls die Ursache für die Schäden an der Verfliesung bereits Gegenstand des Beweisverfahrens gewesen sind und sind.

Beklagtenvertreter erklärt:

Von unserer Seite wurden in der Vergangenheit verschiedene Lösungsvorschläge im Hinblick auf eine vergleichsweise Lösung erarbeitet. Diese wurden zuletzt durch die Klägerseite kategorisch abgelehnt, sodass ich hier und heute kein weiteres Angebot machen kann. Ich möchte das noch klarer ausdrücken. Es wurden nicht nur die Vorschläge abgelehnt, sondern die Klägerin hat per se auch jegliche Einigungsbereitschaft verweigert.

Die Klägerin erklärt:

Das stimmt so.

Klägervertreter erklärt:

Ich übersende der Beklagten Seite nochmals die Anlagen K2 bis K8 zur Klageschrift.

Eine gütliche Einigung ist nicht möglich.

Klägervertreter stellt den Antrag zu Ziffer 1.) aus dem Schriftsatz vom 18.02.2022, Blatt 99 Gerichtsakte. Er stellt im Übrigen den Antrag zu Ziffer 2.) aus der Klageschrift.

Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Kammer lässt erkennen, dass sie zunächst beabsichtigt, das selbständige Beweisverfahren 8 OH 2/19, Landgericht Koblenz, zu Beweiszwecken beizuziehen, da sie nach dem Ergebnis der gestrigen Beratung davon ausgeht, dass dieses Hauptsacheverfahren auf dem genannten Beweisverfahren beruht.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

B.u.v.

Die Akten des selbständigen Beweisverfahrens 8 OH 2/19, Landgericht Koblenz, werden zu Beweiszwecken beigezogen.

Die Kammer führt sodann in den Sach- und Streitstand unter Bezugnahme auf eine vorläufige Erörterung schon in der Güteverhandlung ein.

Die Kammer lässt erkennen, dass sie, ausgehend von den bereits erteilten Hinweisen in Bezug auf die Begründetheit und/oder Schlüssigkeit der Klageforderung, weiterhin Probleme sieht, dies unter vor allem drei Gesichtspunkten.

Der erste Gesichtspunkt ist der, zu dem bereits in dem terminsbegleitenden Hinweis umfassend ausgeführt worden ist. Die Kammer ist weiterhin der Rechtsauffassung, dass nach einem erklärten Rücktritt von einem Werkvertrag Mängelansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, dies schließt beispielsweise Ansprüche auf Vorschuss mit ein, aber auch Ersatzvornahmekosten, wie sie hier insbesondere für die Neuherstellung der Heizungsanlage geltend gemacht werden.

Der zweite Punkt ist ebenfalls bereits angesprochen und betrifft die Frage der Verjährung einzelner Ansprüche. Hier dürfte für solche Ansprüche, die auf einen Rückbau der alten Anlage gerichtet sind, und die Zug-um-Zug bereits in dem ersten Urteil im Übrigen ausgeurteilt worden sind, die normale, sprich maximal dreijährige Verjährungsfrist, gelten, die hier zum Ablauf des Jahres 2018 bereits abgelaufen sein könnte. Dies betrifft beispielsweise auch Ansprüche auf eine Wiederherstellung des Schaltschranks, da auch dieser zurückgebaut werden musste. Hinsichtlich dieser Punkte kommt im Einzelfall hinzu, dass Ansprüche aus Rückbau zunächst in Natur bestanden haben dürften. Eine andere Verjährungsfrist dürfte allerdings hinsichtlich der eigentlichen Mängelschäden geltend, die allerdings nach erklärtem Rücktritt nicht mehr geltend gemacht werden können. Eine verlängerte Verjährungsfrist von fünf Jahren könnte allerdings für sog. Mangelfolgeschäden eingreifen, um die es sich bei den Schäden an der Verfließung und dem Kessel handeln dürfte.

Die Kammer weist sodann, was den Heizkessel angeht, darauf hin, dass sie die Neuberechnung der Klageforderung in dem zuletzt eingereichten Schriftsatz durchaus begreift und als richtig ansieht, ihrer Auffassung nach darin aber die Vorschusskosten für den Kessel nicht mehr mit enthalten sind.

Auf Einwand des Klägers stellt die Kammer klar, dass es sich bei den Schäden am Kessel nach dem Verständnis der Kammer schon immer um Mangelfolgeschäden gehandelt hat. Eingeklagt worden ist in Bezug auf diese allerdings ein Vorschuss, was in rechtlicher Hinsicht un schlüssig sein mag.

Klägervertreter erklärt:

Ich stelle ausdrücklich klar, dass ich im Hinblick auf den Kessel einen Mangelfolgeschaden geltend mache.

Klägervertreter erklärt:

Möglicherweise ist der Hinweis der Kammer, der Kessel sei in der derzeitigen Abrechnung nicht mit enthalten, zutreffend. Wie die Klägerin zuletzt gesagt hat, ist der Kessel auch noch vorhanden und nicht repariert, sodass wir diese Forderung weiter geltend machen wollen als Mangelfolgeschaden. Ich erkläre damit, dass wir die Kosten für den Kessel wie in der Klageschrift aufgeführt hilfsweise zu den jetzt bezifferten Ersatzvornahmekosten geltend machen.

Die Kammer weist sodann, dies ist sozusagen der dritte Punkt, darauf hin, dass ihrer Auffassung nach die Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg in seinem Gutachten (Anlage K10 zur Replik) den Vortrag der Klägerseite, insbesondere zu einer Verantwortlichkeit des Beklagten für die Mangelfolgeschäden an Fliesen und Kessel, nicht unbedingt decken dürften; teilweise hat der Sachverständige auch ausdrücklich Ausführungen gemacht, dass er den Sachvortrag der Klägerseite aus fachlicher Sicht nicht recht versteht oder jedenfalls, soweit er ihn verstehen kann, die vom Beklagten durchgeführten Maßnahmen nicht zu den beschriebenen Mangelfolgeschäden geführt haben könnten. Beispielsweise sagt er ausdrücklich, dass eine Systemtrennung durchgeführt worden sei in dem Gewerk und diese, selbst wenn sie nicht durchgeführt worden wäre, im Zweifel zu den Schäden nicht geführt hätte.

Klägervertreter erklärt:

Es ist ja nicht das endgültige Gutachten. Das Beweisverfahren hat ja grade noch einen Ortstermin erfahren.

Die Kammer weist darauf hin, wie eben bereits schon vor Beiziehung der OH-Akte kurz und unprotokolliert angesprochen, dass mit der Beiziehung des selbständigen Beweisverfahrens dieses beendet ist und dort keine weiteren Anträge und Ortstermine mehr durchgeführt werden können.

Die Kammer lässt erkennen, dass sie derzeit sozusagen von Amts wegen eine Fortführung der Beweisaufnahme nicht als angezeigt ansieht. Dies betrifft insbesondere die im Beweisverfahren offene Frage der Kesselöffnung. Insoweit hat der Sachverständige bereits ausgeführt, dass er den Vortrag der Klägerseite in Teilen nicht begreift. Soweit er ihn aber begreift, hat er gesagt, dass er einen Ursachen- oder Kausalzusammenhang zu dem Gewerk des Beklagten und dessen möglichen Handelns nicht feststellen kann. Auch die Hinweise der Kammer haben bereits in diese Richtung gezielt.

Beklagtenvertreter erklärt:

Ich möchte hinzufügen, dass auf Seite 6 des Sachverständigengutachtens des Weiteren hinsichtlich des Kessels ausgeführt ist, dass dessen Lebensdauer bereits überschritten ist, sodass ein Abzug neu für alt von 100 % zu machen wäre.

Klägervertreter erklärt:

Ich möchte hinsichtlich des Kessels nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass von uns vorgetragen worden ist, dass der Kessel mit zu kaltem Wasser dauerhaft durchströmt worden sei und dadurch die Korrosion entstanden wäre. Dazu hat der Sachverständige Nürnberg unserer Auffassung nach bislang nichts gesagt.

Klägervertreter erklärt weiter:

Wenn er was gesagt hätte, hätte er es ja nicht aufschneiden müssen. Er hat es ja für nötig gehalten, den Kessel aufzuschneiden.

Die Kammer lässt erkennen, dass der Sachverständige Nürnberg mehrfach geäußert hat, dass er eigentlich den Kessel nicht gerne aufschneiden würde. Auch hat er im Einzelnen ausgeführt, dass dies vor allem in Bezug auf eine festgestellte Undichtigkeit erforderlich wäre. Möglicherweise können die Äußerungen des Sachverständigen auch anders verstanden werden, als eben vom Klägervertreter dargelegt.

Beklagtenvertreter erklärt:

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass Gegenstand dieser Klage wiederum Ölmehrverbrauchskosten sind, die auch schon Gegenstand eines anderen Verfahrens vor der Kammer (8 O 23/19) sind. Ich präzisiere: Dort sind Strommehrverbrauchskosten Gegenstand.

Klägervertreter erklärt auf Vorhalt der Kammer:

Es ist richtig, dass die Ölmehrverbrauchskosten sich hier auf den defekten Lauf der Fußbodenheizung mit viel zu hoher Temperatur beziehen.

Die Kammer lässt erkennen, dass in dem Sinne sie die Ölmehrverbrauchskosten dem Mangelstreitpunkt Beschädigung der Fliesen zuordnet.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Die Sitzung wird fortgesetzt.

Auf Frage der Kammer erklärt Klägervertreter:

Ja, wir beantragen die Anhörung des Sachverständigen Nürnberg in einem weiteren Termin.

B.u.v.

1. Der Rechtsstreit wird vertragen.

2. Neuer Termin von Amts wegen zu Zwecken der Anhörung des Sachverständigen Nürnberg.

Klägervertreter erklärt:

Soweit wir ein Privatgutachten einholen würden, werden wir versuchen, dieses möglichst lange vor dem Termin zur Akte zu reichen.

Dr. Küch
Vorsitzender Richter am Landgericht

Gwynn, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Landgericht
Koblenz

Eingegangen

06. NOV. 2019

BUSSE & MIESSEN
Rechtsanwälte

Landgericht * Karmeliterstraße 14 * 56068 Koblenz

Rechtsanwälte
Busse & Miessen
Friedensplatz 1
53111 BonnKarmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
CH-440/19-aw	8 O 23/19	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	05.11.2019

In dem Rechtsstreit:
Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.
wg. SchadensersatzSehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie zwei Abschriften des Protokolls vom 23.10.2019.Mit freundlichen Grüßen
Auf AnordnungFrank, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0261 102 - 0 Telefax: 0261 102 - 1908 Internet: www.lgko.justiz.rlp.de E-Mail: lgko@ko.jm.rlp.de	Verkehrsanbindung: Bus ab KO-Hauptbahnhof Linie 1 bis Haltestelle Görresplatz. Zu Fuß ab KO-Hauptbahnhof ca. 20 Minuten.	Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Schloss. Karmeliterstraße, Tiefgarage Görresplatz für Behinderte: Parkplatz vor dem Haus
---	---	--	---

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Gerichts: www.lgko.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Abschrift

Eingegangen

06. NOV. 2019

BUSSE & MIESSEN
Rechtsanwälte

Az.: 8 O 23/19



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Koblenz, 8. Zivilkammer, am Mittwoch, 23.10.2019 in Koblenz

Gegenwärtig:

Richterin Jansen
als Einzelrichterin

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Herkenrath, Inge u.a.
RAe Kaspar, Müller, Nickel, Krayser
wegen Schadensersatz

./i. Berndt, Horst
RAe Busse & Miessen

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Prozessbevollmächtigter der Kläger, Rechtsanwalt Müller

2. Beklagenseite:

- Beklagter Horst Berndt
- Prozessbevollmächtigter des Beklagten, Rechtsanwalt Huhn

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Sodann erschienen um 9:05 Uhr die Kläger persönlich.

Das Gericht regt eine vergleichsweise Einigung zwischen den Parteien an. Hierbei sei es insbesondere sinnvoll, auch noch das laufende selbstständige Beweisverfahren mit in eine vergleichsweise Einigung einzubeziehen, so dass es eine umfassende Beendigung aller laufenden Verfahren gibt.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger erklärt, dass hinsichtlich des selbstständigen Beweisverfahrens vor Kurzem der Termin mit Sachverständigen Nürnberg stattgefunden hat und mit einer Gutachtenerstellung ungefähr Anfang des Jahres zu rechnen sei.

Beide Parteien geben zu erkennen, dass sie grundsätzlich zu einer vergleichweisen Einigung bereit seien, aber noch die Feststellungen in dem selbstständigen Beweisverfahren abzuwarten seien.

Eine vergleichsweise Einigung kommt daher zum heutigen Tage nicht in Betracht.

Das Gericht gibt noch seine vorläufige rechtliche Würdigung bekannt:

Hinsichtlich der Geltendmachung der restlichen Wiederbeschaffungskosten hat das Gericht erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit, da hier die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Koblenz, Aktenzeichen 8 O 250/15 entgegen stehen dürfte, vgl. BGH NJW 1997, 3019, Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 322, Rdn. 128.

Gleiches gilt für die Korrektur der vergeblich eingesparten Energiekosten in Höhe von 1.012,02 €.

Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche aufgrund der aufgewendeten Stromkosten für die Wärmepumpe in Höhe von 4.873,87 € weist das Gericht darauf hin, dass der Vortrag derzeit un schlüssig sein dürfte. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern hier Mehrkosten von den gewöhnlichen Kosten entstanden seien. Insoweit dürfte der Vortrag derzeit nicht schlüssig sein.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt Schriftsatznachlass zu den heutigen Hinweisen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt Schriftsatznachlass zu dem Schriftsatz vom 16.10.2019 sowie zu dem Schriftsatz zu den Hinweisen der Klägerseite.

Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Klägervorteiler stellt die Anträge wie im Schriftsatz vom 21.01.2019.

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung und Widerklage gemäß Schriftsatz vom 05.03.2019.

Klägervorteiler beantragt, die Widerklage abzuweisen wie im Schriftsatz vom 08.05.2019.

B.u.v

1. Die Klagepartei kann zu den heutigen Hinweisen des Gerichts **bis zum 27.11.2019** Stellung nehmen. Maßgeblich ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht.
2. Die Beklagtenpartei kann zu dem Schriftsatz vom 16.10.2019 und dem nachgelassenen Schriftsatz der Klagepartei zum 27.11.2019 Stellung nehmen **bis zum 18.12.2019**. Maßgeblich ist der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 15.01.2020, 11:00 Uhr, Raum 342.

Zu diesem Termin braucht niemand zu erscheinen.

Jansen
Richterin

Müller, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.